

Jugendschutzgesetz in der Gastronomie (Alkohol, Tabak und Ausgehzeiten)

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt

- den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol,
- den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) und
- die Abgabe, den Verkauf und den Verleih von Filmen und Computerspielen.

In **Österreich** fällt der Jugendschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer, daher gibt es **neun verschiedene Jugendschutzgesetze**. In allen Bundesländern ist jedoch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten.

Sowohl für alkoholische Getränke als auch für Tabak gilt, dass diese nicht an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr weitergegeben werden dürfen, auch wenn sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. D. h., auch wenn die Zigarettenpackung oder die Flasche Wein für Erwachsene bestimmt sind, dürfen sie an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben oder von Kindern und Jugendlichen erworben werden.

Erwachsene (Aufsichtspersonen, Veranstalter/innen und deren Beauftragte, Unternehmer/innen usw.), die im Sinne des Jugendschutzgesetzes Verantwortung tragen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Es müssen Maßnahmen gesetzt werden, die für die Einhaltung des Gesetzes nötig sind, wie mündliche Aufklärung der Minderjährigen, Feststellung des Alters von Kindern und Jugendlichen, Verweigerung des Zutritts oder Verweisung aus Räumen oder von Grundstücken, wo Kinder und Jugendliche aus Schutzgründen keinen Zutritt haben dürfen.

Jeder gastronomische Betrieb ist verpflichtet, das Jugendschutzgesetz sichtbar aufzuhängen! Immer häufiger werden die Angaben auch in den Karten auf der ersten oder letzten Seite angeführt.

Beispiel

- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgedient, werden keine Tabakwaren verkauft.
- Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischgetränken verboten.



Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Da in Österreich der Jugendschutz Angelegenheit der Bundesländer ist, kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Regelungen der einzelnen Bundesländer in Bezug auf Alkohol und Tabakwaren aufgelistet. Es gelten die Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, in dem sich das Kind bzw. der Jugendliche gerade aufhält.

Bundesländer	Regelungen
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter 16 Jahren sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten. ▪ Es ist auch verboten, jungen Menschen unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabak anzubieten und an sie abzugeben. ▪ Ausnahme: Der Erwerb oder Besitz ist nicht illegal, wenn er die Konsequenz eines behördlich erlaubten Testkaufs ist.
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter 16 Jahren sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten. ▪ Unter 16 Jahren sind auch der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten. ▪ Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) sowie Mischgetränke, die Spirituosen enthalten, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden. ▪ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt. ▪ Es ist verboten, Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe sowie sonstige Waren, die Kinder oder Jugendliche nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, ihnen anzubieten, zu überlassen oder zu verkaufen.
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter 16 Jahren sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken (auch von Mischgetränken und Alkopops) sowie von Tabakwaren verboten. ▪ Es ist auch verboten, alkoholische Getränke und Tabak jungen Menschen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit anzubieten oder sie an sie abzugeben.
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter 16 Jahren sind der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten. ▪ Unter 16 Jahren sind auch der Erwerb und der Konsum von Wasserpfeifen (Shisha), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Tabaken, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. Verdampfung sind unter 16 Jahren verboten. ▪ Zwischen 16 und 18 Jahren sind der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden (z. B. Trockenalkohol). ▪ Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Jugendliche nicht erwerben und konsumieren dürfen, an diese abzugeben. ▪ Ausgenommen vom Verbot des Erwerbs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung.

Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 16 Jahren sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten. ■ Unter 16 Jahren sind auch der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Wasserpfeifentabak sowie von Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen, verboten. ■ Zwischen 16 und 18 Jahren sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischgetränken (z. B. Alkopops) verboten, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind oder selbst hergestellt werden. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Rauschzustand hervorgerufen oder verstärkt wird. Diese Verbote gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden (z. B. Trockenalkohol). ■ Es ist verboten, alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben.
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 16 Jahren sind der Konsum, der Erwerb und der Besitz von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten. ■ Zwischen 16 und 18 Jahren sind der Konsum, der Erwerb und der Besitz von Getränken mit gebranntem Alkohol, sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken (z. B. Alkopops) verboten. ■ Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben. ■ Verstöße können von der Polizei bzw. von Jugendschutzaufsichtsorganen vor Ort mit Organstrafverfügung bestraft werden.
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke und Tabak (Kau-, Schnupf-, Rauch- und Lutschtabak) nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. ■ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, E-Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. ■ Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben oder konsumieren. ■ An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke, Tabak (Kau-, Schnupf-, Rauch- und Lutschtabak), Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, E-Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden. Von einem Verbot der Weitergabe sind auch Zubereitungen betroffen, die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, wie z. B. Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate etc.
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. ■ Zwischen 16 und 18 Jahren sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken sowie Mischgetränken, die solche enthalten, verboten. ■ Es ist auch verboten, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol und Tabakwaren anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen. Darüber hinaus ist es auch verboten, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren Alkohol anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.

Wien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter 16 Jahren sind in der Öffentlichkeit der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabak verboten. ▪ An junge Menschen unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit auch nicht abgegeben werden. ▪ Unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabakwaren in Schulen verboten.
-------------	---

Quelle: www.help.gv.at

1 Alkohol

Jugendschutzregelungen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

In allen Bundesländern ist es verboten, dass Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke erwerben, besitzen oder konsumieren. Dieses Verbot schließt auch die Weitergabe von alkoholischen Getränken an diese Altersgruppe mit ein sowie die Weitergabe von Pulvern, Tabletten, Kapseln, Konzentraten u. Ä, die der Herstellung von alkoholischen Getränken dienen.

Jugendschutzregelungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Wesentliche Unterschiede gibt es bei Jugendlichen über 16 Jahren, was den Konsum von gebrannten Getränken anbelangt.

- In **Wien, Niederösterreich** und dem **Burgenland** besagt das Gesetz nur, dass es verboten ist, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit anzubieten und an sie abzugeben.
- Eine Regelung für den Erwerb und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gibt es nicht.
- In **Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol** und **Vorarlberg** hingegen ist es auch im Jugendschutzgesetz verankert, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gebrannte alkoholische Getränke weder erwerben noch konsumieren dürfen. Auch nicht in Form von Mischgetränken, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden. Der Konsum von Wein, Schaumweinen und Bier ist erlaubt.
- Zusätzlich dürfen in Kärnten Jugendliche ab 16 Jahren alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkohol des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt.
- In Vorarlberg ist es verboten, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren Alkohol anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind.
- In Tirol dürfen Jugendliche nur insoweit alkoholische Getränke konsumieren, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Rauschzustand hervorgerufen oder verstärkt wird.

2 Tabak

In Österreich dürfen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Tabak weder erwerben, noch in der Öffentlichkeit konsumieren.



In Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol ist es auch im Jugendschutzgesetz verankert, dass für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren der Erwerb, Besitz und Konsum von Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten sind.



Auch E-Shishas sind verboten

3 Ausgehzeiten

In allen Bundesländern dürfen sich Jugendliche ab 16 Jahren in Gaststätten bzw. Diskotheken sowie bei öffentlichen Veranstaltungen unbegrenzt aufhalten.

In den meisten Bundesländern liegen die Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren zwischen 5 und 22 Uhr. Ausnahmen sind Kärnten und Vorarlberg, dort dürfen Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren bis 23 Uhr und in der Steiermark bis 21 Uhr ohne Begleitperson ausgehen. Für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind die Ausgehzeiten von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich.

Gut zu wissen

Eltern dürfen kürzere Ausgehzeiten als die in den Jugendschutzbestimmungen vorgesehenen bestimmen. Nicht jedoch längere, denn die festgelegten Zeitgrenzen sind nach oben hin auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

Jugendschutz in Tirol	unter 14	unter 16	unter 18
Nikotin (Zigaretten, Wasserpfeifen, E-Zigaretten, ...)	Red	Red	Green
Bier, Wein, Sekt	Red	Red	Green
Spirituosen (auch Alkopops, Mischgetränke, ...)	Red	Red	Red
Piercings	Red	Yellow	Yellow
Tattoos	Red	Red	Yellow
Solarium	Red	Red	Red
Glücksspiel	Red	Red	Red
Ausgehzeiten	max. 22 Uhr	max. 1 Uhr	Green

● Du benötigst eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

ACHTUNG. Deine Erziehungsberechtigten können bei allen Punkten auch engere Grenzen festlegen!

Nachfolgend eine Übersicht über die Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zu den Ausgehzeiten.

Bundesländer	Ausgehzeiten
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt ■ Ab 16 Jahren unbegrenzt
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ■ Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist. ■ Ab 16 Jahren unbegrenzt

Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt ■ Ab 16 Jahren unbegrenzt
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 24 Uhr ■ Ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung ■ Unter 16 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Jugendliche/der Jugendliche dabei nicht besonderen Gefahren oder schädlichen Einflüssen ausgesetzt und sein Wohl nicht gefährdet ist ■ Erwachsene, denen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten anvertraut wurde, müssen grundsätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten mitführen.
Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 12 Jahren in der Zeit von 5 bis 21 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ■ Zwischen 12 und 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 5 bis 23 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 23 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 5 bis 0 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ■ Die festgelegten Zeiten gelten nicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> – Kinder und Jugendliche sich auf dem Weg nach Hause befinden, der Heimweg rechtzeitig angetreten und ordnungsgemäß fortgesetzt wird, – der Aufenthalt von Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten durch ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung bedingt ist. ■ Ab 16 Jahren unbegrenzt
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 14 Jahren von 5 bis 21 Uhr ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 23 Uhr ■ Ab 16 Jahren unbegrenzt ■ Die oben angeführten Zeiten gelten nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Eltern aus beaufsichtigbar ist. ■ In Begleitung einer Aufsichtsperson grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung, wenn dies vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist. ■ Verstöße können von der Polizei bzw. von Jugendschutz-Aufsichtsorganen vor Ort mit Organstrafverfügung bestraft werden. Der Strafbetrag für Jugendliche findet sich ebenfalls auf HELP.gv.at.
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthalt an öffentlichen Orten <ul style="list-style-type: none"> – Unter 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson – Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr – Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. – Ab 16 Jahren unbegrenzt

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> – Unter 14 Jahren bis 22 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24 Uhr – Zwischen 14 und 16 Jahren bis 1 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson oder bei Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ohne zeitliche Begrenzung – Ab 16 Jahren unbegrenzt
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 12 Jahren von 5 bis 22 Uhr ■ Zwischen 12 und 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 24 Uhr ■ Zwischen 16 und 18 Jahren von 5 bis 2 Uhr ■ Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn der Aufenthalt an diesem Ort aus einem triftigen Grund erforderlich ist.
Wien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt ■ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr und darüber hinaus mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt ■ Ab 16 Jahren unbegrenzt

Quelle: www.help.gv.at

